



RATHAUS-POST



In dieser Ausgabe

Konstituierung 2017–2020	2
Legislaturziele	2–3
Bürgerversammlungen	3
Personelles	4
Schnupperlehre kaufm. Grundbildung	4–5
Alters- und Pflegeheim Kirchbunte	5
Zweckverband Pflegezentrum Sarganserland	5–6
Baulinienplan Galserschgrabe (Gebiet Lochriet)	6
Änderung Kernzonenreglement	6
Teilzonenplan Grundstück Dr.-Mannhart-Stiftung	7
Baubewilligungen	7
Schilsstrasse	8
Tschudiwiesenweg	8
St. Jakobstrasse	8
Gruppastrasse	8
Qualitätsbericht Wasserversorgung	9
Beitrag Wasserversorgung	10
SBB-Tageskarte Gemeinde	10
Energiespartipp	10
Altstoffsammelstelle	11
Altpapier- und Kartonsammlungen	11
Tagesfamilien Sarganserland	12
Hospizgruppe Sarganserland	12
Pro Senectute	12
Mahlzeitendienst	13
Spitex Sarganserland	13
Spitex und Pro Senectute	14
Individuelle Prämienverbilligung 2017	14
Sei fair zur Natur – respektiere Wildruhezonen	14–15

Flums

www.flums.ch

1 · 2017
Januar / Februar

Konstituierung 2017–2020

Der Gemeinderat hat im November 2016 in neuer Zusammensetzung die Konstituierung für die Amtsdauer 2017–2020 vorgenommen.

Die Ressortzuteilung innerhalb des Gemeinderates ist wie folgt festgelegt worden:

Christoph Gull,
Gemeindepräsident:
Präsidiales, Finanzen, Standortentwicklung, Personelles, Soziales, Bau und Infrastruktur, Gewässer, Regionalplanung

Esther Beeler,
Vize-Gemeindepräsidentin I:
Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft

Brigitte Borghi,
Schulratspräsidentin,
Vize-Gemeindepräsidentin II:
Bildung, Jugend, Integration

Reto Gubser,
Gemeinderat:
Alter, Gesundheit, Umwelt

Marcel Kunz,
Gemeinderat:
Sicherheit, Kultur

Die vollständige Konstituierungsliste mit den Kommissionen, Delegierten, Funktioniären und Beauftragten kann auf www.flums.ch (Gemeindestruktur, Politik, Übersicht) heruntergeladen werden.

Legislaturziele

Der Gemeinderat hat zum Abschluss der Amtsdauer 2013–2016 die gesetzten Legislaturziele überprüft und für die Amtsdauer 2017–2020 die Ziele überarbeitet.

Grundsätzlich ist bei den Legislaturzielen 2013–2016 ein guter Stand erreicht worden, wenn auch nicht ganz alle Ziele erledigt werden konnten.

Im Handlungsfeld Wohnen konnten die meisten Ziele erreicht werden. Obwohl die angestrebte Anzahl an Einheiten neuer Wohnungen erreicht wurde, hat sich dies bisher noch nicht auf die Bevölkerungszahl ausgewirkt. Dies scheint offenbar erst mit Verzögerung wirksam zu werden. Entsprechend muss dieses Ziel in die nächste Legislatur übertragen werden.

Im Handlungsfeld Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft sind die konkreten Massnahmen für das Ziel, das Gewerbe in Flums neu zu beleben, noch nicht installiert bzw. umgesetzt worden. Das Ziel soll in der nächsten Legislatur im Zusammenhang mit der Vision Postplatz weiterverfolgt werden. Das Schaffen von Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Industrie- und Gewerbeunternehmen scheint vor dem Hintergrund des neuen Raumplanungsgesetzes nicht mehr realistisch zu sein. Zudem wird klar der Schaffung von neuem Wohnraum Priorität eingeräumt.

Im Handlungsfeld Schule, Bildung ist die externe Evaluation der Schulen vom

Kanton St. Gallen aus Kostengründen gestrichen worden.

Für das Handlungsfeld Gesundheit, Alter ist mit externer Unterstützung ein Workshop durchgeführt worden, um mögliche Szenarien bezüglich der eigenen Baulandreserve beim Altersheim, dem angrenzenden Haus Guscha und der privaten Initiative «Wohnen im Paradies» zu erörtern und zu beurteilen. Eine umfassende Strategie fehlt jedoch nach wie vor.

Im Handlungsfeld Verkehr, Umwelt, Infrastruktur, Sicherheit, Ver-/Entsorgung ist festzustellen, dass die Gemeinde Flums mit dem öffentlichen Verkehr nicht schlecht erschlossen ist. Hingegen fehlt nach wie vor der versprochene Bahn-Halbstundentakt. Dies ist ein empfindliches Handicap. Hier sollen neue Ziele für die nächste Legislatur definiert werden. Die Entwicklung einer Vision Technische Betriebe Flums ist sozusagen mit dem Verkauf des Elektrizitätswerkes der Innobas AG an die SAK (EW Schils AG) geprüft worden. Aufgrund der mit einer solchen Vision verbundenen Kosten und Risiken sowie aufgrund des nicht vorhandenen Know-hows wird dieses Ziel nicht mehr weiterverfolgt. Die dritte Bauetappe des Hochwasserschutzprojektes Seez ist wohl vorbereitet, kann jedoch aufgrund von zahlreichen Einsprachen noch nicht realisiert werden. Das Ziel ist in die nächste Legislatur zu übertragen.

Im Handlungsfeld Ortsplanung, Raum-

planung, Dorfkernentwicklung konnte trotz Anstrengungen noch keine Bewegung in das Dossier Neudorf gebracht werden. Weitere Anstrengungen sollen im Zusammenhang mit der Vision Postplatz erbracht werden. Die Vision Wakkerpreis 2020 scheint – zumindest was den zeitlichen Rahmen anbetrifft – nicht realistisch. Das Ziel ist neu zu evaluieren und zu übertragen auf die nächste Legislatur. Das Bahnhofareal war zwar Bestandteil des Budgets 2016. Aufgrund von Einsprachen kann das Projekt aber noch nicht realisiert werden.

Für die Amtsdauer 2017–2020 hat der Gemeinderat die Legislaturziele aus der Amtsdauer 2013–2016 abgeleitet und überarbeitet:

Handlungsfeld 1 (Wohnen)

- Steigerung der Attraktivität des Wohnraumangebotes in Flums
- Unterstützung der entsprechenden privaten Projekte bei Vorbereitung, Planung und Realisierung (z.B. Paradies, Flumserei, Zentrum Bungert, Marktstrasse, Gantner, Felsenstrasse, Mannhart-Stiftung usw.)
- Schaffung von rund 100 bis 200 neuen Wohneinheiten (Wohneinheit = 1 Wohnung oder 1 EFH)
- Zunahme der Bevölkerung um rund 200 Personen

Handlungsfeld 2 (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft)

- Erhaltung (Gewerbe-)Leben im Dorfkern
- Schaffen von Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Industrie- und Gewerbeunternehmen

Handlungsfeld 3 (Kultur, Freizeit, Sport, Jugend)

- Prüfen einer neuen Lösung für das Sarganserländer Museum
- Prüfen der Realisierbarkeit eines Ortsmuseums

Handlungsfeld 4 (Schule, Bildung)

- Strategie Schule Flums bezüglich der Anzahl Schulstandorte definieren
- Aufbau eines zeitgemässen, finanziell verkraftbaren Angebotes für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und Schülern (Mittagstisch, Aufgabenbetreuung, KITA usw.)

Handlungsfeld 5 (Gesundheit, Alter)

- Klare Strategie aufgrund eines Altersleitbildes in Bezug auf entsprechendes Angebot in Flums (Alterswohnungen, Altersheim, Pflegeheim usw.)

Handlungsfeld 6 (Finanzen)

- Fortführung der rollierenden Mehrjahres-Finanzplanung (jährliche Überprüfung und Aktualisierung)

- Positionierung von Flums im Mittelfeld der Sarganserländer Gemeinden in Bezug auf Steuerfuss
- Verbesserung der Steuerkraft von Flums
- Kontinuierlicher Abbau der Schulden

Handlungsfeld 7 (Verkehr, Umwelt, Energie, Infrastruktur, Sicherheit, Ver-/Entsorgung)

- Optimale Erschliessung von Flums durch den öV innerhalb der Gemeinde und in Richtung der wichtigen Zentren/Regionen Sargans, Chur, St. Gallen und Zürich
- Flums verfügt über ein gut erhaltenes Strassennetz.
- Flums verfügt über einen gut erhaltenen Gemeindeentwässerungsplan unter schrittweiser Entlastung der ARA.
- Flums verfügt über einen regional organisierten, zivilen Führungsstab.
- Die dritte Bauetappe des Seez-Hochwasserschutzprojektes ist vorbereitet und kann realisiert werden.
- Steinschlagschutz Galsersch ist realisiert und das Quartier Galsersch wurde aus der roten Zone (Naturgefahrenplan) entlassen.
- Das Hochwasserschutzprojekt Schils wurde erfolgreich realisiert.
- Flums verfügt über das Energiestadt-Label.
- Eine umfassende Immobilienstrategie wurde in enger Abstimmung mit der Schulstrategie entwickelt.

Handlungsfeld 8 (Verwaltung, Behörden, Personal)

- Das Einwohneramt entspricht einem zeitgemässen, dienstleistungsorientierten Bereich und trägt wesentlich zu einem positiven Image der Flumser Verwaltung bei.
- Das Sozialamt ist den steigenden Herausforderungen gewachsen.

- Der neu geschaffene Bereich Immobilienbewirtschaftung ist etabliert.

Handlungsfeld 9 (Region, Beziehungen)

- Flums ist ein verlässlicher Partner in der Region.

Handlungsfeld 10 (Tourismus)

- Unterstützung des Tourismusentwicklungskonzeptes Flumserberg und insbesondere der mitinvolvierten Flumser Projekte (private Hotelbetriebe, erweitertes Alperlebnis, Bikerouten Flumserberg, Testplanung Tannenheim)

Handlungsfeld 11 (Soziales)

- Stabilisierung der Sozialhilfekosten
- Weiterentwicklung der Leistungen im Sozialamt (z.B. Integration Asylanten und Flüchtlinge, Quartierschulen, Beschäftigungsprogramm usw.)

Handlungsfeld 12 (Ortsplanung, Raumplanung, Dorf-kernentwicklung)

- Entwicklung einer Vision für den Raum Postplatz sowie Sicherstellung der Realisierbarkeit dieser Vision
- Durchbruch im Neudorf
- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung und Konkretisierung der Vision Wackerpreis 2020
- Neues Bahnhofareal als attraktive Visitenkarte von Flums realisiert
- Die Neugestaltung der Bahnhofstrasse wurde erfolgreich umgesetzt.

Bürgerversammlungen

Die ordentlichen Bürgerversammlungen finden im Frühjahr 2017 wie folgt statt:

Freitag	24. März 2017, 19.30 Uhr	Hotel Bahnhof	Ortsgemeinde Flums-Dorf
Freitag	31. März 2017, 19.30 Uhr	Hotel Gräpplang	Ortsgemeinde Flums-Grossberg
Dienstag	04. April 2017, 20.15 Uhr	Mehrzweckhalle	Politische Gemeinde Flums
Freitag	07. April 2017, 20.00 Uhr	Hotel Bahnhof	Ortsgemeinde Flums-Kleinberg



Die Traktanden werden mit den amtlichen Publikationen bekannt gegeben.

Personelles

Gemeindeverwaltung

Austritt per 31.01.2017

Dieter Gubser, Mitarbeiter Soziales/Betreibungen

Der Gemeinderat dankt Dieter Gubser für seinen Einsatz zum Wohle der Politischen Gemeinde Flums.

Gratulation zur bestandenen Prüfung

Rolf Gadiant hat die Ausbildung zum Sachbearbeiter Bewirtschaftung SVIT bei der Akademie St.Gallen absolviert und mit Erfolg abgeschlossen. Der Gemeinderat gratuliert Rolf Gadiant zu der bestandenen Weiterbildung und wünscht ihm viel Freude und Erfolg bei der Umsetzung des Erlernten.

Dienstjubiläen

Der Gemeinderat gratuliert den folgenden Mitarbeitenden im Namen der Behörde und der Bevölkerung ganz herzlich zum Dienstjubiläum, dankt für den Einsatz zugunsten der Gemeinschaft und wünscht weiterhin viel Freude und Befriedigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Heinz und Rosmarie Guggisberg,
Hauswartung Schule Grossberg

35 Jahre

Ruth Marthy-Aschwanden,
Reinigung Oberstufe

10 Jahre

Abwasserverband Seez

Gratulation zur bestandenen Prüfung

Beat Bless hat die Ausbildung zum eidg. dipl. Klärwerkfachmann absolviert und mit Erfolg abgeschlossen. Der Gemeinderat gratuliert Beat Bless zu der bestandenen Weiterbildung und wünscht ihm viel Freude und Erfolg bei der Umsetzung des Erlernten.

Altersheim Kirchbunte

Eintritt per 01.01.2017

Esther Werthmüller, Pflegehelferin SRK



Esther Werthmüller, Jahrgang 1964, wohnhaft am Kleinberg, ist ab dem 1. Januar 2017 im Altersheim Kirchbunte als Pflegehelferin SRK tätig. Ihr Pensum umfasst 60 Prozent. Der Gemeinderat freut sich, Esther Werthmüller als Pflegehelferin SRK begrüßen zu dürfen, und wünscht ihr viel Freude und alles Gute im neuen Tätigkeitsgebiet.

Eintritt per 01.03.2017

Esther Adolf, Mitarbeiterin Sekretariat



Esther Adolf, Jahrgang 1960, wohnhaft am Grossberg, ist ab dem 1. März 2017 im Altersheim Kirchbunte als Mitarbeiterin Sekretariat tätig. Ihr Pensum umfasst 40 Prozent. Der Gemeinderat freut sich, Esther Adolf als Mitarbeiterin Sekretariat

begrüssen zu dürfen, und wünscht ihr viel Freude und alles Gute im neuen Tätigkeitsgebiet.

Evelyne Haltiner, Pflegefachfrau HF



Evelyne Haltiner, Jahrgang 1990, wohnhaft in Flums, ist ab dem 1. März 2017 im Altersheim Kirchbunte als Pflegefachfrau HF tätig. Ihr Pensum umfasst vorerst 40 Prozent und ab April 2017 20 Prozent. Der Gemeinderat freut sich, Evelyne Haltiner als Pflegefachfrau begrüßen zu dürfen, und wünscht ihr viel Freude und alles Gute im neuen Tätigkeitsgebiet.

Schnupperlehre kaufmännische Grundbildung

Die Gemeindeverwaltung bietet interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eine Schnupperlehre für die kaufmännische Grundbildung in der Branche öffentliche Verwaltung zu absolvieren. Während zwei Tagen erhalten sie einen kleinen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit der Verwaltung.

Die Schnupperlehren werden aus organisatorischen und personellen Gründen ausschliesslich im Frühjahr (20./21. April 2017) durchgeführt. Gesuche an anderen Daten müssen abgewiesen werden. Es sind keine Ausnahmen möglich. Berücksichtigt werden nur Schülerinnen und

Schüler, die zu diesem Zeitpunkt die zweite Sekundarschulklasse besuchen.

Die Broschüre, die über die Lehre als Kauffrau/Kaufmann bei der Gemeindeverwaltung kurz und bündig informiert,

sowie ein Anmeldeformular für die Schnupperlehre können im Internet als PDF-Datei heruntergeladen werden (im Onlineschalter auf www.flums.ch). Anmeldungen für die Schnupperlehre sind zu richten an:

Gemeindeverwaltung Flums
Personelles
Marktstrasse 25
8890 Flums
Telefon: 081 734 05 90
E-Mail: sandra.allenspach@flums.ch

Alters- und Pflegeheim Kirchbunte

Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 das neue Betriebsreglement für das Alters- und Pflegeheim Kirchbunte erlassen. Das neue Reglement ist am 1. Februar 2017 in Kraft getreten.

Die Geschäftsleitung des Alters- und Pflegeheims hat ein neues Betriebsreglement ausgearbeitet. Die Betriebskommission hat dem neuen Reglement zugestimmt und dem Gemeinderat unterbreitet mit dem Antrag, die Genehmigung zu erteilen.

Das neue Betriebsreglement ersetzt das Heimreglement für das Altersheim Kirchbunte vom 17. April 2008. Gegenüber dem bisherigen Heimreglement enthält das neue Betriebsreglement insbesondere eine Regelung bezüglich der Einführung von Pensionsverträgen. Ebenfalls neu geregelt wird die Sicherheitsleistung (Depot). Im Hinblick auf die personellen Angelegenheiten werden die Zuständigkeiten detaillierter definiert. Schliesslich

werden einige Regelungen präzisiert, so dass den aktuell praktizierten Abläufen besser Rechnung getragen werden kann.

Der Gemeinderat hat das neue Betriebsreglement für das Alters- und Pflegeheim Kirchbunte am 5. Dezember 2016 erlas-

sen. Der Erlass des Gemeinderates ist vom 13. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das neue Reglement ist auf 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt worden.



Zweckverband Pflegezentrum Sarganserland

Am 31. Dezember 2016 ist die Gemeinde Quarten aus dem Zweckverband Pflegeheim Sarganserland ausgetreten. Es ist daher notwendig geworden, dass die verbleibenden Gemeinden die Zweckverbandsvereinbarung anpassen. Der Gemeinderat hat die Zweckverbandsvereinbarung über den Zweckverband Pflegezentrum Sarganserland am 19. Dezember 2016 genehmigt.

Da die Gemeinde Quarten per 31. Dezember 2016 aus dem Zweckverband Pflegeheim Sarganserland ausgetreten ist, muss die bisherige Zweckverbandsvereinbarung angepasst werden. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, die Vereinbarung grundsätzlich an die neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes

anzupassen. Die wesentlichen Revisionspunkte sind:

- Die Bezeichnung wird geändert von Zweckverband Pflegeheim Sarganserland auf Pflegezentrum Sarganserland. Neu bilden die Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Sargans und Vilters-Wangs den Zweckverband.
- Neu wird ein Artikel zur strategischen Ausrichtung des Pflegezentrums in die Vereinbarung aufgenommen:

«Der Verband plant und koordiniert die Entwicklung des stationären Langzeitpflegeangebotes in der Region und fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der ambulanten und stationären Angebote in der Region Sarganserland. Das

Pflegezentrum Sarganserland richtet sich auf die Bedürfnisse und die Kultur der Verbandsgemeinden aus.»

- Bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung des Zweckverbands wurde festgestellt, dass die Finanzkompetenzen an die für die Betriebsführung nötigen Grössen anzupassen sind. Die Delegiertenversammlung erhält die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu CHF 500'000 je Fall zu bewilligen. Bisher lag der Grenzwert bei CHF 100'000.
- Die Aufgaben der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates werden detaillierter geregelt. Der Erlass der für die Führung des Pflegezentrums erforderlichen, allgemein verbindlichen Reglemente und Vereinbarungen liegt

abschliessend bei der Delegiertenversammlung. Bis anhin wurde der Erlass von Reglementen dem fakultativen Referendum in allen Verbandsgemeinden unterstellt.

- Der Bettenanspruch der Verbandsgemeinden wird ersatzlos gestrichen.
- Bis anhin hatten die Verbandsgemeinden ein allfälliges Betriebsdefizit nach Massgabe der Belegung (Pflegetage) zu tragen. Verbandsgemeinden, die keine Bewohner im Pflegeheim hatten, mussten sich nicht am Defizit beteiligen. Gerade leer stehende Betten führen in der Regel jedoch zu einem Betriebsdefizit. In der neuen Zweckverbandsvereinbarung werden die Betriebsdefizite nach dem nachstehenden Schlüssel verteilt:

«Ein Drittel des Betriebsdefizits tragen die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen. Ein Drittel des Betriebsdefizits wird im Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Verbandsgemeinden am Ende des Betriebsjahres gemäss der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) verrechnet.

Ein Drittel des Betriebsdefizits wird aufgrund der Anzahl Pflegetage der Gemeindebewohner im Betriebsjahr verrechnet.»

- Neu wird in die Vereinbarung ein Verteilungsschlüssel für die Baukosten aufgenommen.
- Im Weiteren enthält die Zweckverbandsvereinbarung Grundsätze für die Heimbewohner und das Personal.

- Der Austritt aus dem Zweckverband war bisher unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen möglich. Die neue Zweckverbandsvereinbarung sieht eine fünfjährige Kündigungsfrist vor.

Der Gemeinderat hat die Vereinbarung über den Zweckverband Pflegezentrum Sarganserland am 19. Dezember 2016 genehmigt. Das fakultative Referendum wird in allen beteiligten Gemeinden vom 24. Januar 2017 bis 22. Februar 2017 (24. Januar 2017 bis 4. März 2017 in der Gemeinde Sargans) durchgeführt. Die neue Vereinbarung ist noch vom Amt für Gemeinden des Kantons St. Gallen zu genehmigen.

Baulinienplan Galserschgrabe (Gebiet Lochriet)

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 den Baulinienplan Galserschgrabe (Gebiet Lochriet), Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, erlassen.

Für die Gewerbebetriebe im Gebiet Lochriet ist es wichtig, jeden verfügbaren und verantwortbaren Platz auf den jeweiligen Grundstücken zu erreichen und zu nutzen. Deshalb soll in diesem Gebiet der Gewässerraum des Galserschgrabe nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung

(SR 814.201; abgekürzt GSchV) definitiv festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist der Baulinienplan Galserschgrabe ausgearbeitet worden. Aufgrund der hydraulischen Berechnung bzw. aufgrund des hydraulischen Nachweises reicht der Gewässerraum von 11 m aus, um das Gerinne des Galserschgrabe mit flachen Böschungen (2:3) hochwassersicher auszubauen. In der Industrie- und Gewerbezone ist ab Böschungsoberkante zusätzlich ein mindestens 1.50 m breiter Pufferstreifen vorgesehen. Mit dem Ge-

wässerraum von total 12.50 m ist auch der dünger- und herbizidfreie Abstand von 3.00 m gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung eingehalten.

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 den Baulinienplan Galserschgrabe (Gebiet Lochriet), Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, erlassen. Die öffentliche Auflage ist vom 28. Dezember 2016 bis 26. Januar 2017 durchgeführt worden.

Änderung Kernzonenreglement

Im Zusammenhang mit der Entlassung des alten Bauernhauses auf dem Grundstück Nr. 40 (Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto-Mannhart-Stiftung) als geschütztes Kulturobjekt aus Anhang 2 der Schutzverordnung sind auch der Anhang des Kernzonenreglementes und der Kernzonenplan zu ändern. Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die 2. Änderung zum Kernzonenreglement mit dem Teilzonenplan über die Änderung des Kernzonenplans erlassen.

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 2016 den 4. Nachtrag zur Schutzverordnung

erlassen und damit der Entlassung des alten Bauernhauses auf dem Grundstück Nr. 40 (Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto Mannhart-Stiftung) zugestimmt. Innert der Auflagefrist vom 28. Juni 2016 bis 27. Juli 2016 sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Bauernhaus mit dem Stall Assek.-Nr. 450/451 ist allerdings immer noch nach Kernzonenreglement bzw. -plan unter Schutz gestellt. Bevor das Baudepartement des Kantons St. Gallen den 4. Nachtrag zur Schutzverordnung genehmigen kann, ist auch dieses Reglement bzw. dieser Plan anzupassen.

Der Gemeinderat hat deshalb am 5. Dezember 2016 die 2. Änderung zum Kernzonenreglement mit dem Teilzonenplan über die Änderung des Kernzonenplans erlassen und damit der Entlassung des Bauernhauses mit Stall Assek.-Nr. 450/451 auf dem Grundstück Nr. 40 aus dem Anhang der Schutzobjekte gemäss Kernzonenreglement zugestimmt. Die öffentliche Auflage ist vom 13. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Der Erlass untersteht vom 24. Januar 2017 bis 22. Februar 2017 dem fakultativen Referendum.

Teilzonenplan Grundstück Dr.-Mannhart-Stiftung

Nachdem das Gebäude Assek.-Nr. 454 auf dem Grundstück Nr. 40 der Dr.-Mannhart-Stiftung abgebrannt ist und das Bauernhaus mit Stall (Assek.-Nr. 450 und Nr. 451) aus der Schutzverordnung entlassen wird, müssen die Grundlagen für eine Überbauung in diesem Bereich neu festgelegt werden. Der Gemeinderat hat zu diesem Zweck den Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40, die Änderung des Kernzonenplans Parz. Kat. Nr. 40 sowie die Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 Parz. Kat. Nr. 40 erlassen.

Das Grundstück Nr. 40 der Dr.-Mannhart-Stiftung liegt am nördlichen Rand der Kernzone Dorf 1 direkt an der Bergstrasse. Das Grundstück befindet sich teilweise in der Kernzone sowie teilweise in der Wohnzone W2-A. Die Teilfläche in der Kernzone liegt in der Abgrenzung 1 der Kernzone (historischer Dorfkern) und weist ihrerseits drei detaillierte Festlegungen auf:

a) Schutzobjekt A:

Die Festlegung betrifft ein altes Bauernhaus mit Stall, das mittlerweile aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen worden ist.

b) Bereich B mit bezeichnetem bestehendem Gebäude (Gebäudegrundfläche): Es handelt sich um ein Bürgerhaus mit ansprechendem rückwärtigem Ziergarten (Ärztehaus Dr. Mannhart).

c) Bereich C:

Das an dieser Stelle im Kernzonenplan erfasste Gebäude ist abgebrannt. Eine Baulinie legt hier die Lage einer Gebäudecke für einen zukünftigen Ersatzbau fest.

Der Gemeinderat hat für das Bauernhaus mit Stall (Assek.-Nr. 450 und Nr. 451 auf Grundstück Nr. 40) die Unterschutzstellung des im Kernzonenplan in der Zone K-A1 bezeichneten Schutzobjekts A aufgehoben und das Objekt aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen. An dieser Stelle ist eine Ersatzbaute vorgesehen. Mit dem Teilzonenplan, der Änderung des Kernzonenplans und der Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 wird die Grundlage geschaffen, um das Grundstück Nr. 40 besser überbauen zu können, weil die derzeit geltenden Festlegungen in der Kernzone K-A1 nicht mehr zweckmässig sind. Die Abgrenzung der Kernzone K-A1 wird arrondiert um eine zusätzliche Fläche von 553 m² (Umzierung von Wohnzone W2-A in Kernzone K-A1),

um damit eine zweckmässige Überbauung des Grundstücks unter Wahrung des bestehenden Ärztehauses samt dessen Ziergarten zu ermöglichen. Der Bereich B mit der bestehenden Gebäudegrundfläche wird präziser abgegrenzt nach Massgabe des zum bestehenden Gebäude gehörigen historischen Ziergartens. Der weitere Teil der Kernzone K-A1 wird aufgrund der weggefallenen ortsbaulichen Vorgaben dem Bereich D zugewiesen. Bei der Baulinie für den Ersatzbau des abgebrannten Hauses wird die Fixierung der Ecklage aufgehoben. Umgekehrt wird die Baulinie entlang der St. Justusstrasse beibehalten und verlängert. Das Baureglement muss nicht angepasst werden.

Der Gemeinderat hat am 30. Januar 2017 den Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40, die Änderung des Kernzonenplans Parz. Kat. Nr. 40 und die Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 Parz. Kat. Nr. 40 erlassen. Die öffentliche Auflage findet vom 7. Februar 2017 bis 8. März 2017 statt. Nach der Durchführung der öffentlichen Auflage, allenfalls nach Erledigung allfälliger Einsprachen, werden der Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40 und die Änderung Kernzonenplan Parz. Kat. Nr. 40 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Baubewilligungen

Buner Andreas, Flums: Umbau und Sanierung Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung auf Parz. Nr. 1476, Gräpplangstrasse 37 (L)

Bless Josef, Flums: Dachsanierung und Einbau Terrassentüre auf Parz. Nr. 134, Grofstrasse 5 (WG3)

Sunrise Communications AG, Zürich: Antennentausch der bestehenden Sunrise-Mobilfunkanlage «SG500-4» auf Parz. Nr. 401 und Nr. 443, Büntenrietstrasse (L)

Mullis Willi, Flumserberg: Neubau Jauchekasten auf Parz. Nr. 1098, Fäschstrasse (L)

Mullis Willi, Flumserberg: Umnutzung ohne bauliche Massnahmen auf Parz. Nr. 1098, Fäschstrasse (L)

Bertsch Justus und Rosmarie, Flums-Hochwiese: Anbau Unterstand mit teilweise überdachter Terrasse auf Parz. Nr. 1213, Gauenstrasse 4 (L)

Sonderegger Heidi, Flumserberg-Saxli:

Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf Parz. Nr. 2997, Steinstrasse 1 (L)

Mullis Thomas, Berschis: Umbau Wohnhaus auf Parz. Nr. 1664, Mutenstrasse 10 (L)

Seezunternehmen: Abbruch Materialschuppen Assek.-Nr. 2352 auf Parz. Nr. 1945, Staatsstrasse 12 (Gl)

Hermann Ursula, Lauchringen: Einbau Gasheizung und Aussenkamin auf Parz. Nr. 3774, Meierhof (W2C)

Ademi Sabri und Erdzane, Flums: Neubau Mehrfamilienhaus auf Parz. Nr. 3752, Felsenstrasse (W2A)

Mullis Bauschreinerei GmbH, Flumserberg: Reklametafel auf Parz. Nr. 3775, Gafuoschaweg 47 (L)

Ortsgemeinde Flums-Grossberg, Flumserberg: Reklametafel auf Parz. Nr. 3162, Tannenboden (K-B)

Danner Reto und Lisa, Flums-Hochwiese: Fassadenänderung Pferdestall und Auslauf zu Pferdeboxen auf Parz. Nr. 1958, Rüfistrasse (IER)

Rutzer Romana, Chur: Abbruch Wohnhaus Assek.-Nr. 1894 auf Parz. Nr. 1609, Sebaldistrasse 13 (L)

Veltus AG, Herisau: Überbauung «Leben im Paradies» (Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern und 2 Tiefgaragen) auf Parz. Nr. 63, Nr. 1029 und Nr. 3771, Loch (WG3)



Schilstalstrasse

Nach den Unwettern im Jahr 2010 beabsichtigt das Alpenstrassenunternehmen, die Schilstalstrasse auf der Teilstrecke Bruggwiti–Seebrig zu sanieren und leicht zu korrigieren. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat am 30. Januar 2017 den Teilstrassenplan Schilstalstrasse Nr. 275, Teilaufhebungen und Teilneuklassierungen (Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt.

Das Alpenstrassenunternehmen beabsichtigt die Sanierung der Schilstalstrasse auf der Teilstrecke Bruggwiti–Seebrig. Die Fahrbahnoberfläche weist in diesem Bereich spinnennetzartige Risse auf und ist mit Löchern und Unebenheiten übersät. Die Entwässerung ist wegen der Ver-

schlammung und Verwachsung nicht mehr funktionstüchtig.

Mit der Sanierung soll die Strasse im Bereich zwischen Km 46 und 48 unter anderem leicht korrigiert werden. Mit der Korrektur der Strasse wird die vorhandene Ausweichstelle für den Begegnungsfall zwischen einem PW und einem LKW ausgebaut. Ausserdem wird der Betonkordon entsprechend angepasst. Für die Abstützung der neuen Rippen und des neuen Kordons ist angenommen worden, dass die Foundation weiter ausreichend ist. Im Bereich zwischen Km 285 und 360 ist die Strasse aufgrund der Hangerosion nach dem Unwetter im Jahr 2010 um die Strassenbreite in Richtung Berg zu versetzen. Diese Verlegung wird nötig, weil die Strasse heute sehr nahe an der Abrisskante vorbeiführt. Unmittelbar

vor Km 500 ist aufgrund des Schleppkurvennachweises eine kleine Strassenkorrektur vorgesehen. Das Quergefälle der Strasse wird aus fahrdynamischen Gründen mit 3–4% auf die Innenseite der Kurven gelegt. Die Strassenoberfläche wird somit über die Schulter oder in die Sickerleitung entwässert. Die bestehenden Ausweichstellen werden in der Höhe angepasst und weiterhin für das Kreuzen der Fahrzeuge genutzt.

Der Gemeinderat hat am 30. Januar 2017 den Teilstrassenplan Schilstalstrasse Nr. 275, Teilaufhebungen und Teilneuklassierungen (Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Der Teilstrassenplan und das Strassenbauprojekt werden vom 7. Februar 2017 bis 8. März 2017 öffentlich aufgelegt.

Tschudiwiesenweg

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat mit der Verfügung vom 15. Dezember 2016 den Teilstrassenplan Teilverlegung Tschudiwiesenweg genehmigt. Damit wird die Verlegung des Tschudiwiesenwegs im Bereich des Grundstücks Nr. 1068 als Voraussetzung für die Neugestaltung eines Vorplatzes auf diesem Grundstück ermöglicht.

Beim bestehenden Tschudiwiesenweg handelt es sich um einen Weg 2. Klasse. Die Grundeigentümer, Roger Schmidli und Claudia Schmidli, beabsichtigen, den Vorplatz auf ihrem Grundstück Nr. 1068 neu zu gestalten. Um das Projekt zu verwirklichen, muss der Tschudiwiesenweg im Bereich der geplanten Vorplatzgestaltung verlegt werden. Beim Tschudiwiesenweg handelt es sich um einen Naturweg bzw. -pfad, der ohne baulich relevante Massnahmen verlegt wird.

Der Gemeinderat hat den Teilstrassenplan Teilverlegung Tschudiwiesenweg (Weg 2. Klasse) am 24. Oktober 2016 erlassen. Die öffentliche Auflage ist vom 2. November 2016 bis 1. Dezember 2016 durchgeführt worden. Innert der Auflagefrist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen erhoben worden. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

St. Jakobstrasse

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat mit der Verfügung vom 15. Dezember 2016 den Teilstrassenplan Teilklassierung St. Jakobstrasse genehmigt. Damit wird die Verbreiterung der St. Jakobstrasse auf einer Teilstrecke ermöglicht.

Patrik Wildhaber verbreitert die bestehende St. Jakobstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) bis 5.00 m. Ausserdem ist wegen der bergseitigen Verbreiterung der Strasse eine Blocksteinmauer bis zu einer Höhe von 1.60 m erforderlich.

Der Gemeinderat hat am 24. Oktober 2016 den Teilstrassenplan Teilklassierung St. Jakobstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt für die Strassenverbreiterung genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 2. November 2016 bis 1. Dezember 2016 durchgeführt worden. Innert der Auflagefrist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen erhoben worden. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

Gruppastrasse

Die Gruppastrasse stellt die Erschliessung des Grundstücks Nr. 1037 sicher. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den vom Gemeinderat erlassenen Teilstrassenplan Gruppastrasse mit der Verfügung vom 18. Januar 2017 genehmigt.

Patrik Wildhaber beabsichtigt, eine neue Zufahrtsstrasse (Gruppastrasse) zu erstellen. Die als Gemeindestrasse 3. Klasse geplante Gruppastrasse zweigt im Bereich Chegelplatz ab der Gräpplangstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) ab und soll die Grundstücke Nr. 1037 und Nr. 3700 erschliessen. Die Strassenlänge beträgt etwa 200 m mit einer minimalen Strassenbreite von 3.00 m.

Der Gemeinderat hat am 12. September 2016 den Teilstrassenplan Neuklassierung Gruppastrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 20. September 2016 bis 19. Oktober 2016 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 18. Januar 2017 genehmigt.

Qualitätsbericht Wasserversorgung

Wasserversorgung Flums-Dorf

Das von der Wasserversorgung Flums-Dorf abgegebene Trinkwasser besteht zu 100 % aus Quellwasser, das vorsorglich

durch UV-Bestrahlung aufbereitet wird. Das Trinkwasser wird mindestens zweimal im Jahr beprobt. Die am 21. Dezember 2016 erhobenen Proben sind beim Amt für Verbraucherschutz des Kantons

St. Gallen untersucht worden. Die mikrobiologische und chemische Untersuchung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Trinkwasser ist als einwandfrei beurteilt worden.

Mikrobiologie	Einheit	Istwert	Toleranzwert
Aerobe mesophile Keime	KBE/ml	9	300 (T)
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0 (T)
Enterokokken	KBE/100ml	0	0 (T)
Chemie			
Trübung	TE/F	0.2	1.0 (T)
Gesamthärte	°fH	21.6	
Karbonathärte	°fH	16.6	
Calcium	mg/l	60	
Magnesium	mg/l	17	
Nitrat	mg/l	5	40 (T)
pH			
Temperatur	°C	8.4	
Die Informationen beziehen sich auf das Trinkwasser im Verteilnetz.			
KBE = Koloniebildende Einheit		°fH = französische Härte	

Wasserversorgung Flums-Kleinberg

Das von der Bevölkerung von Flums-Kleinberg konsumierte Trinkwasser be-

steht zu 100 % aus Quellwasser. Das aus fünf Quellen (höchstgelegene Quelle auf 1'675 mü.M.) gefasste Trinkwasser wird mittels UV-Bestrahlung aufbereitet. Die

am 20. Dezember 2016 genommenen Wasserproben haben folgende positive Resultate ergeben.

Mikrobiologie	Einheit	Istwert	Toleranzwert
Aerobe mesophile Keime	KBE/ml	1	300 (T)
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0 (T)
Enterokokken	KBE/100ml	0	0 (T)
Chemie			
Trübung	TE/F	0.1	1.0 (T)
Gesamthärte	°fH	16.6 – 19.9	
Karbonathärte	°fH	14.6	
Calcium	mg/l	52	
Magnesium	mg/l	17	
Nitrat	mg/l	1	40 (T)
pH			
Temperatur	°C	7.5	

Die Informationen beziehen sich auf das Trinkwasser im Verteilnetz.	
KBE = Koloniebildende Einheit °fH = französische Härte	
Gesamthärte in °fH:	Bezeichnung:
0 – 15	weich
15 – 25	mittelhart
über 25	hart

Weitere Auskünfte
Telefon 081 733 10 04

oder
Othmar Stähli (Brunnenmeister)
Galserschstrasse 9a
8890 Flums

Beitrag Wasserversorgung

**Der Gemeinderat hat für die Hydranten-
netzerneuerung Pradasolstrasse
einen Beitrag von CHF 9'187.00 an
die Wasserversorgung Flums ausge-
richtet.**

Die Gesamtkosten für die Hydranten-
netzerneuerung Pradasolstrasse belaufen
sich auf CHF 91'633.00. Für die Subventi-
onierung fallen CHF 61'245.05 in Be-
tracht. An die subventionsberechtigten
Kosten hat die Gebäudeversicherung des
Kantons St.Gallen einen Beitrag von
15 %, d.h. CHF 9'187.00, ausbezahlt.
Der Gemeinderat hat beschlossen, einen
Gemeindebeitrag von 15 %, d.h. CHF
9'187.00, auszusahlen.

SBB-Tageskarte Gemeinde

Die Gemeinde Flums bietet ihren Einwoh-
nerinnen und Einwohnern zwei SBB-Ta-
geskarten der zweiten Klasse an. Die
SBB-Tageskarte kostet CHF 43.– pro
Stück. Bezugsberechtigt sind Personen
mit Wohnsitz in Flums. Die SBB-Tageskar-
ten können frühestens 90 Tage vor dem
Reisedatum bei der Gemeindeverwaltung
Flums (Rathaus, Info-Schalter im Erdge-
schoss) bezogen werden.

SBB-Tageskarten ohne Internet: Die
SBB-Tageskarten können persönlich am
Info-Schalter im Rathaus (Erdgeschoss)
gegen Barzahlung bezogen werden. Tele-
fonische Reservation ist möglich, wobei
die SBB-Tageskarten in diesem Fall **innert
fünf Tagen nach der Reservation ab-
geholt werden müssen. Ansonsten
werden sie wieder freigegeben.**

SBB-Tageskarten im Internet: Wählen
Sie auf www.flums.ch (Reservation GA-
Flexicard) im Kalender den gewünschten
Termin sowie die gewünschte Anzahl
SBB-Tageskarten. Füllen Sie das Online-
formular aus, tätigen Sie die Onlinezah-
lung mittels Kreditkarte und schicken Sie
die Bestellung ab. Als Bestätigung erhal-
ten Sie ein E-Mail. Die reservierten SBB-
Tageskarten werden mit A-Post zuge-
stellt, sofern die Buchung mindestens
fünf Tage vor dem gewünschten Reiser-
termin erfolgt. Bei kurzfristiger Reservation
(weniger als fünf Tage im Voraus) müssen
Sie die Tageskarte im Rathaus beim Info-
Schalter abholen. Im Internet ist die Re-
servation der SBB-Tageskarten nur mit
gleichzeitiger Bezahlung mittels Kredit-
karte möglich.

Energiespartipp



Energiespartipp
energybox 2.0

In der Schweiz fliessen rund 30% des Stroms in die Privathaushalte. Der Verbrauch in einem typischen Schweizer Haushalt ist in etwa gleichmässig auf die Bereiche Beleuchtung, Kochen, Kühlen, Reinigen, Waschen und Unterhaltung aufgeteilt. Entsprechend individuell ist Ihr Sparpotenzial.

Auf der Beratungsplattform energybox 2.0 können Sie Angaben zu jedem Verbrauchsbereich machen, indem Sie aus den Vorschlägen die jeweils zutreffende Antwort auswählen - und das ohne vorher die letzte Stromrechnung oder das Typenschild des Backofens suchen zu müssen.

- Mit dem Schnell-Check finden Sie in weniger als fünf Minuten heraus, wie Ihr Haushalt klassiert ist. Die Skala orientiert sich an der Energie-etikette und reicht von A (sehr sparsam) bis G (verschwenderisch).
- Der Detail-Check dauert etwas länger, dafür ist die Auswertung auch detaillierter. Am Schluss wird Ihr Stromverbrauch bewertet und Sie erhalten für jeden einzelnen Bereich konkrete Vorschläge für Sparmassnahmen.

Auf unserer Webseite kommen Sie Ihren Stromfressern auf die Schliche und erfahren, wie Sie Ihre Stromkosten senken können. Zusätzliche Ratgeber liefern Ihnen wertvolle Tipps zum Ersatz von Leuchten und Geräten.

Wir beraten Sie kostenlos Tel. 058 228 71 71

www.energieagentur-sg.ch



Altstoffsammelstelle

Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen bei der Altstoffsammelstelle Kirchbünte keine Abfälle deponiert werden. Bei Verstössen erfolgt eine Anzeige an das Untersuchungsamt.

Die Altstoffsammelstelle Kirchbünte ist wie folgt geöffnet:

- Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Samstag 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
(4. März, 6. Mai, 1. Juli, 2. September, 4. November)

Während der Öffnungszeiten können die Wertstoffe **beim anwesenden Personal abgegeben** werden. Jederzeit offen zugänglich (unter Rücksichtnahme auf Nachtruhe und Nähe zum Friedhof) sind Altkleidersammlung, Haushaltbatterien, Büchsen/Alu und Glas.

Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen vor dem Gebäude keine Wertstoffe – auch kein Karton und kein Papier – deponiert werden. Verstösse werden beim Untersuchungsamt angezeigt. Wenn jemand ausserhalb der Öffnungszeiten Papier und Karton vor dem Gebäude

deponiert, findet das Untersuchungsamt. So häufen sich innert kürzester Zeit grosse Mengen an Papier und Karton an. Bei starkem Wind werden Papier und Karton weggeweht und auf die benachbarten Liegenschaften sowie auf die Strassen und Plätze verstreut. Bisher hat die Bevölkerung eine gute Ordnung eingehalten und damit wesentlich zu einem sauberen Erscheinungsbild der Gemeinde beigetragen.



gen. Es gibt aber immer wieder einzelne Personen, die sich nicht an diese Regeln halten wollen. Der Einsatz einer Videoüberwachung soll dazu beitragen, dass die Altstoffsammelstelle weiterhin sauber und ordentlich geführt werden kann.

Für Auskünfte steht der Leiter Tiefbau/Werke, Paul Senti, gerne zur Verfügung (Telefon 079 218 29 69).

Altpapier- und Kartonsammlungen

Bei der Entsorgung von Altpapier ist darauf zu achten, dass das Papier gut gebündelt und verschnürt wird. Das Papier darf nicht in Papier- und Plastiksäcken, Tragtaschen oder Schachteln bereitgestellt werden.

In die Papiersammlung gehören:

- Broschüren, Bücher ohne Lederrücken, Computerlisten, Illustrierte/Magazine (bei eingeschweissten Produkten bitte Folie entfernen), Korrespondenzpapier, Fotokopien, Prospekte, Kataloge, Kuverts aus Papier (mit und ohne Fenster), Telefonbücher, Schreibpapiere (weisse Papiere und Recyclingpapiere), Zeitungen, Zeitungsbeilagen

Nicht in die Papiersammlung gehören:

- Blumenpapier, nassfestes Papier, Suppenbeutel, Karton, verschmutztes Papier, Futtermittelsäcke (aufgrund Kunststoffbeschichtung)

- Papiertragtaschen gehören in den Karton

Bei der Entsorgung von Karton ist darauf zu achten, dass der Karton gut gebündelt und verschnürt wird. Der Karton darf nicht in Papier- und Plastiksäcken bereitgestellt werden.

In die Kartonsammlung gehören:

- Karton und Kartonschachteln (sauber), Packpapier, Papiertragtaschen gefaltet (nicht als Sammelbehälter verwenden), Wellpappe und Wellpappeschachteln (sauber), Graukarton, Gemüsekartons (wenn ohne Wachsbeschichtung), Früchtekartons (wenn ohne Wachsbeschichtung), Flachkartons, Eierkarton, Waschmittelboxen (leer, zerlegt)

Nicht in die Kartonsammlung gehören:

- Futtermittelsäcke (aufgrund Kunststoffbeschichtung), Fruchtgetränke- und

Milchverpackungen (Tetrapak), beschichtete Kartons (Kombinationen mit Hotmelts-Klebstoff, Folien, Lamine)

Nicht für das Papier- und Kartonrecycling geeignet sind:

- beschichtete Kartons (Kombinationen mit Hotmelts, Folien, Lamine), beschichtete Papiere (Kombinationen mit Aluminium oder Kunststofffolien), Blumenpapier und nassfestes Papier, Etiketten und andere Selbstkleber, Fruchtsaft- und Milchverpackungen (Tetrapak), Futtermittelsäcke (aufgrund Kunststoffbeschichtung), Haushalts- und Geschäftspapier (beschichtet), jeglicher Abfall, Kleider, kunststoffbeschichtetes Papier und Fotobücher, Ordner und Register aus Kunststoff, Plastik/Kunststoff, Suppenbeutel, Tiefkühlprodukteschachteln, verschmutztes Papier, verschmutzte Kartons (z.B. Pizzaschachteln mit Essensresten), Zementsäcke

Tagesfamilien Sarganserland

Betreuen Sie Kinder gegen Entgelt bei sich zu Hause?

Mit Beginn des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KES) haben die Sarganserländer Gemeinden (Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Sargans, Vilters-Wangs, Walenstadt und Quarten) dem Verein Tagesfamilien Sarganserland die Aufgabe der Bewilligung der privaten Kinderbetreuung übertragen.

Unter die Bewilligungspflicht fällt, wer regelmässig ein oder mehrere Kinder gegen Entgelt bei sich zu Hause betreut. Dazu gehören die private Tagesbetreuung oder das regelmässige bezahlte Hüten von Nachbarskindern. Davon ausgenommen sind jugendliche Babysitter.

Wir bitten Sie, mit Frau Regula Pinggera Kontakt aufzunehmen, welche für Sie die Bewilligung einholen wird. Es entstehen Ihnen weder Kosten noch administrativer Aufwand. Frau Pinggera ist per Telefon unter 081 710 46 96 oder per E-Mail vermittlung@tagesfamilien-sarganserland.ch erreichbar.

Vielleicht sind Sie noch gar nicht Tagesmutter, möchten es jedoch werden? Gerne dürfen Sie mit unserer Vermittlerin Frau Pinggera Kontakt aufnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.tagesfamilien-sarganserland.ch.

Vielen Dank für Ihr Engagement in der Betreuung von Kindern.

Tagesfamilien Sarganserland

Hospizgruppe Sarganserland

Begleitung von schwer kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen.

Gerne geben wir Auskunft unter Telefonnummer 079 711 44 00.



Pro Senectute

Pro Senectute bietet einen Informationsnachmittag zum Thema «Mobil sein & bleiben – im Alltag sicher unterwegs» in Sargans an. Mit «mobil sein & bleiben» sind Sie sicher und gut informiert zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs.

In einem halben Tag erhalten Sie praktische Tipps von Experten des öffentlichen Verkehrs und der Polizei. Die Fragen: Wie kann ich bequem am Automaten ein Billett kaufen? Welches ist das beste ÖV-Angebot für mich? Wie funktionieren die Tarifsysteme und der Tarifverbund? Welche Neuerungen gibt es im Strassenverkehr oder worauf muss ich als Fussgänger besonders achten? werden an diesem Nachmittag beantwortet. Auch für praktische Übungen am Billettautomaten im Bus und am Bahnhof ist genügend Zeit reserviert.

Der Kurs findet am Montag, 3. April 2017, von 13.30 bis 17.00 Uhr im Haus Castelsriet, Grossfeldstrasse 7, in Sargans statt. Der Kurs ist gratis, alle Teilnehmenden erhalten einen SBB-Gutschein.

Eine Anmeldung ist bis 24. März 2017 erforderlich. Weitere Informationen für Interessierte (60+) und Anmeldung bei Pro Senectute Rheintal Werdenberg Sarganserland, Telefon 081 750 01 50 oder 071 757 89 00,

E-Mail: kurse.rws@sg.prosenectute.ch, www.sg.prosenectute.ch.

Weitere Angebote der Pro Senectute:

Daheim wohnen

- Haushalt- und Spitex-Angebote
- Mahlzeitendienste
- Autofahrdienste

Beratung und Information

- finanzielle und rechtliche Fragen
- private Betreuung regeln, Finanzierung klären
- Hilfsmittel, Notrufgeräte
- Heime und Alterswohnungen in der Region
- Hilfe bei Umzug oder Wohnungsauflösung

Treuhanddienst

- Unterstützung bei administrativen Aufgaben
- Steuererklärungsdienst

Kurse und Gruppenaktivitäten

- Kurse zu Sprachen, Computer, kreativem Gestalten, Gesundheit etc.
- begleitete Wanderungen, E-Bike-Touren, Spaziergänge und Ferienwochen
- Gymnastik, Tanznachmittage

Gratisbroschüren

- wenn Angehörige Hilfe & Pflege übernehmen
- mit Demenz/Alzheimer-Krankheit zu Hause leben
- Ratgeber Testament

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER

Mahlzeitendienst

Gesunde Ernährung zu Hause

Für Senioren, Seniorinnen und weitere Interessierte, die nicht mehr selber kochen können und doch gerne zu Hause essen.

Die Gerichte werden im Spital Walenstadt frisch zubereitet. Das Mittagessen wird durch den/die Verteiler/in täglich gelie-

fert. In einem speziellen Warmhaltegeschirr erhalten Sie die Mahlzeiten direkt auf Ihren Tisch.

Neubestellungen richten Sie bitte bis spätestens 24 Stunden vorher an Pro Senectute (081 750 01 50). Abbestellungen oder Änderungen werden von Montag bis Frei-

tag bis 09.00 Uhr des Verteiltages berücksichtigt. Sie erleichtern die Organisation, wenn Sie Änderungen direkt über die Telefonnummer 081 750 01 50 mitteilen.

Eine Mahlzeit kostet CHF 15.– inklusive Hauslieferung. Sie erhalten eine Monatsrechnung.

Spitex Sarganserland

Spezialisiertes Dienstleistungsangebot

Palliative Care

Palliative Care, oder im Speziellen die terminale Pflege, ist die Pflege in der letzten Zeit im Leben eines Menschen mit einer unheilbaren Erkrankung. Die Spitex setzt in dieser Situation eine kleine Gruppe von kompetenten Pflegenden ein, welche die betroffenen Klienten in dieser Lebensphase tagsüber und auch in der Nacht pflegen und betreuen. Die Begleitung und Beratung der Angehörigen in dieser schwierigen Zeit ist ebenfalls Teil dieser herausfordernden Arbeit. Das Ziel ist immer die bestmögliche Lebensqualität für die betroffenen Menschen in der letzten Lebensphase.

Psychiatrische Pflege

Laureen Strandhöfer und Franz Schlegel sind die Ansprechpersonen für Perso-

nen, die psychiatrische Pflege beanspruchen. Die Förderung der Würde und Eigenständigkeit der psychisch erkrankten Menschen, die Vermeidung von Behandlungsabbrüchen und die Gewährleistung der sozialen Integration sind wichtige Ziele in ihrer Arbeit. Die Pflegefachpersonen arbeiten eng mit Beratungsstellen, Kliniken, Therapeuten und Ärzten zusammen.

Wundexpertin

Carmen Jäger arbeitet als dipl. Wundexpertin SAFW und sorgt dafür, dass die Klientinnen und Klienten der Spitex auf wissenschaftlich fundierter Grundlage eine kompetente Behandlung und Pflege im Bereich der Wundpflege bekommen. Eine schnelle Wundheilung hilft nicht nur Kosten einzusparen, sondern verbessert den Gesundheitszustand der Betroffenen und verhindert Schmerz und Leiden. Eine enge Zusammenarbeit mit Hausärzten,

Spezialisten, Spital und Pflegefachpersonen ist selbstverständlich.

Lotsendienst

Sarah Schmidt, Pflegefachperson HF mit erweiterten Kompetenzen, gewährleistet, dass der Übertritt aus einem Spitalaufenthalt reibungslos verläuft und die Klientinnen und Klienten zu Hause die entsprechend notwendige Pflege erhalten sowie wichtige Hilfsmittel frühzeitig bereitstehen.

Ausbildung

Die Spitex Sarganserland investiert in die Zukunft. Die Lernenden von heute sind die Pflegenden von morgen. Wir erachten die Ausbildung als eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe. Wir legen grossen Wert auf eine fundierte und umfassende berufliche Ausbildung und engagieren uns mit Freude in der Begleitung von Lernenden und Studierenden. Kompetente Fachpersonen sorgen dafür.



Spitex Sarganserland

Bahnhofstrasse 9b, 7320 Sargans,
Tel. 081 515 15 15
www.spitexsarganserland.ch
info@spitexsarganserland.ch



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause
Sarganserland

Spitex und Pro Senectute

Hilfe und Pflege zu Hause – breit aufgestellt

Der Spitex-Verein Sarganserland und Pro Senectute legen Wert darauf, dass für alle, die auf Hilfe und Pflege zu Hause angewiesen sind, ein qualitativ gutes, leistungsstarkes und gut zugängliches Angebot besteht. Beide Organisationen bieten hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen an, die von der Gemeinde mitfinanziert werden.

Schon jetzt arbeiten der Spitex-Verein Sarganserland und Pro Senectute eng zusammen. Ob Sie sich an Pro Senectute wenden oder an den Spitex-Verein – Sie sind immer an der richtigen Adresse. Die beiden Organisationen stellen sicher, dass Sie die passende Hilfe erhalten.

So erreichen Sie uns:

Pro Senectute

Telefon: 081 750 01 50

(Mo–Fr von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr)

E-Mail: buchs@sg.pro-senectute.ch

Spitex-Verein Sarganserland

Telefon: 081 515 15 15

(Mo–Fr von 7.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.30; Sa 7.30 bis 12.00 Uhr)

E-Mail: info@spitexsarganserland.ch

Individuelle Prämienverbilligung 2017

Versicherte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anrecht auf individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Vergünstigung sind im kantonalen Recht geregelt. Massgebend für eine Verbilligung sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Anmeldung/Fristen

Zum Bezug von individuellen Prämienverbilligungen sind Personen berechtigt, die am 1. Januar 2017 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St. Gallen hatten. Für eine Berechnung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2017 massgebend.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen sich nicht zum Bezug von Prämienverbilligungen anmelden. Eine Prämienpauschale für die obligatorische Krankenversicherung wird seit dem 1. Januar 2016 direkt dem Krankenversicherer überwiesen.

Voraussichtlich Berechtigte werden ein Anmeldeformular von der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen erhalten. Personen, die nicht direkt ein Anmeldeformular erhalten, können auf der Internetseite www.svasg.ch/ipv eine Selbstberechnung vornehmen und das Formular ab

Januar 2017 herunterladen oder bei der AHV-Zweigstelle beziehen.

Bitte beachten Sie die Einreichfrist bis 31. März 2017. Anmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen, können nicht mehr oder nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Für Personen, die im Verlaufe des Jahres 2017 aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt ab Beginn des Monats der Antragstellung.

Sämtliche Anträge für die Prämienverbilligung müssen direkt der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen zugestellt werden. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.svasg.ch/ipv.



Sei fair zur Natur – respektiere Wildruhezonen



Die Winterlandschaft bietet Platz für Wildtiere und Sporttreibende. Dazu muss sich der Mensch jedoch an gewisse Regeln halten.

Schneeschuhlaufen, Freeriden, Snowboardfahren und Skitourenfahren haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Mit diesen Trendsportarten abseits der Pisten wächst der Druck auf unberührte, noch intakte Lebensräume unserer Wildtiere. Sportlerinnen und Sportler sind sich oft nicht bewusst, wie sich ihr Verhalten auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirkt.

Mit Ruhe der Kälte trotzen

Die Wildtiere bewegen sich im Winter so wenig wie möglich. Das hilft ihnen, Energie zu sparen, damit die Fettreserven bis zum Frühjahr reichen. Dazu liegen die Tiere den grössten Teil der Zeit an geschützten Stellen und trotzen so dem Schnee und der eisigen Kälte. Genügend Ruhe ist absolute Voraussetzung, damit die Tiere den Winter überleben können.

Erholung im Wohnzimmer der Wildtiere

Sich in der freien Natur zu bewegen, gibt ein Gefühl von Freiheit und ist erholend. Doch je weiter wir uns von markierten Pisten und Wegen entfernen, desto mehr dringen wir in den Lebensraum von Wildtieren ein. Wir stören sie dort sozusagen in ihrem Wohn- und Schlafzimmer und verwehren ihnen damit die überlebenswichtige Ruhe.

Wildruhezone Schilstal

Direkt angrenzend ans Skigebiet verfügt die Gemeinde Flums über wertvolle Lebensräume, in denen zahlreiche Tierarten ihren Wintereinstand haben. Gämse, Schneehase, Birkhuhn und Co. versuchen hier, auf möglichst kleinem Raum mit wenig Bewegung den Winter zu überste-

hen. Eines dieser Gebiete ist das Schilstal, das vor ein paar Jahren zusammen mit weiteren Gebieten in der gesamten Alpenregion der Schweiz als Wildruhezone ausgeschieden wurde.

Der Schweizerische Alpenclub SAC erinnert die Sporttreibenden mit folgenden einfachen Regeln an ihre Verantwortung:

- Beachte Wildruhe- und Wildschutzgebiete.
Wildtiere ziehen sich dorthin zurück.
- Bleibe im Wald auf den markierten Routen und Wegen.
So können die Wildtiere sich an die Wintersportler gewöhnen.
- Meide Waldränder und schneefreie Flächen.
Sie sind die Lieblingsplätze der Wildtiere.
- Führe Hunde an der Leine, insbesondere im Wald.
Wildtiere flüchten vor frei laufenden Hunden.

Je mehr Menschen von sich aus den Raum von Wildtieren respektieren, umso weniger Verbote und Absperrungen sind nötig. Es ist für das Wild eine grosse Hilfe, wenn diese Regeln auch ausserhalb von Schutzgebieten eingehalten werden.

Unsere Gemeinde bietet trotz einigen Einschränkungen wie Schutz- und Wildruhezonen genügend Raum, um sportlichen Aktivitäten nachzugehen.



Antworten auf vier häufig gestellte Fragen:

- Gilt das Betretungsverbot in Wildruhe-
zonen auch, wenn kein Schnee liegt?
Ja. Wildruhezonen sind temporäre
Schutzgebiete. Im Schilstal dauert das
Betretungsverbot vom 16. Dezember
bis Ende Skisaison, unabhängig von
der Schneelage.
- Darf man im Winter in die Ruhegg
spazieren gehen?
Nein, die Wildruhezone beginnt bei der
Sommerbrücke.
- Warum dürfen Jäger in die Wildruhe-
zone hineingehen?

Jäger dürfen die Wildruhezone auch
nicht betreten.

- Was passiert, wenn ich beim Betreten
der Wildruhezone erwischt werde?
Das gibt eine Strafanzeige und hat eine
Busse zur Folge.

Danke, dass Sie auf die Bedürfnisse unse-
rer Wildtiere Rücksicht nehmen!

Weitere Auskünfte zu Wildruhezonen er-
halten Sie entweder über die Webseite
www.wildruhezonen.ch, die Gemeinde-
verwaltung Flums oder den Wildhüter
Albert Good (079 727 86 05).

